

Anlage

C

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/O 17 „Wohnen westlich des Ostrings, beidseits des Bentruperheider Weges“

- Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Stand: Vorentwurf; Oktober 2022

Bebauungsplan Nr. III/O 17 „Wohnen westlich des Ostringes, beidseits des Bentruperheider Weges“ Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Heepen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung



Datengrundlage: Land NRW (2022), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Vorentwurf Oktober 2022



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Ziele des Umweltschutzes und gesetzliche Grundlagen.....	1
3. Regionalplan und kommunale Planungen	4
4. Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesgesetze	7
5. Weitere naturschutzfachliche Vorgaben	8
6. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen	11

Übersicht über die Abbildungen

Abb. 3-1: Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan	5
Abb. 3-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld	6
Abb. 3-3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Bielefeld	7
Abb. 5-1: Schutzwürdiges Biotop des LANUV NRW	8
Abb. 5-2: Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld	9
Abb. 5-3: Biotopverbundflächen des Landes NRW	10

Übersicht über die Tabellen

Tab. 2-1: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete.....	3
Tab. 6-1: Umweltbericht zum B-Plan Nr. III/O 17 - Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad.....	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Ein privater Investor plant die Entwicklung eines Wohngebietes auf einer rund 10 ha großen Fläche im Südosten des Stadtbezirks Heepen, westlich des Ostringes beidseitig des Bentruperheider Weges. Die Abgrenzung des geplanten B-Planes Nr. III/O 17 ist dem Luftbild auf dem Titelbild zu entnehmen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird dargelegt, welche Untersuchungen bereits durchgeführt wurden bzw. welche Recherchen in welchem Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange noch durchgeführt werden.

2. Ziele des Umweltschutzes und gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. **Bodenschutz**

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4 Abs. 2 LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 1 und § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sind zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

Wasserschutz

§ 44 LWG, § 55 WHG: Niederschlagswasser von Grundstücken soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

§ 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

**Luft- und
Klimaschutz**

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 Abs. 5 BauGB: Bauleitpläne sollen unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

**Natur- und
Landschafts-
schutz**

§ 30 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen,

Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen. **Artenschutz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm und DIN 18005: Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Immissionsrichtwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der nachfolgenden Tab. 2-1 dargestellt. **Mensch**

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tab. 2-1: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete

	Werte in dB(A)						
	TA Lärm Immissions- richtwerte		16. BImSchV Immissions- grenzwerte		DIN 18005 Orientierungswerte		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Verkehrs- lärm	Freizeit-, Gewerbe-, Industrielärm	Nacht
Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45	64	54	60	50	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40	59	49	55	45	40
Reine Wohngebiete	50	35	59	49	50	40	35

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.

Weitere Zielaussagen bzgl. des Schutzes des Menschen geben BauGB, BBodSchG, BImSchG, BNatSchG.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, und

***Landschaftsbild/
Erholungswert***

§ 1 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG: zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

***Kultur- und
Sachgüter***

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes weitere Festsetzungen und Fachpläne zu berücksichtigen.

3. Regionalplan und kommunale Planungen

Im Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Plangebiet mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Südosten zwischen Bentruperheider Weg und Ostring als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen (ASB, ockerfarbene Fläche, s. Abb. 3-1). Diese kleine Fläche ist „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (gelbe Fläche). Im Südwesten grenzt ein „Waldbereich“ (grüne Fläche) an. Vom Oldentruper Bachtal im Westen, das dem „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dient (blau linierte Fläche), erstreckt sich nach Osten über den Waldbereich die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (grün liniert), die auch die südöstliche Fläche des B-Plangebietes einschließt.

Regionalplan

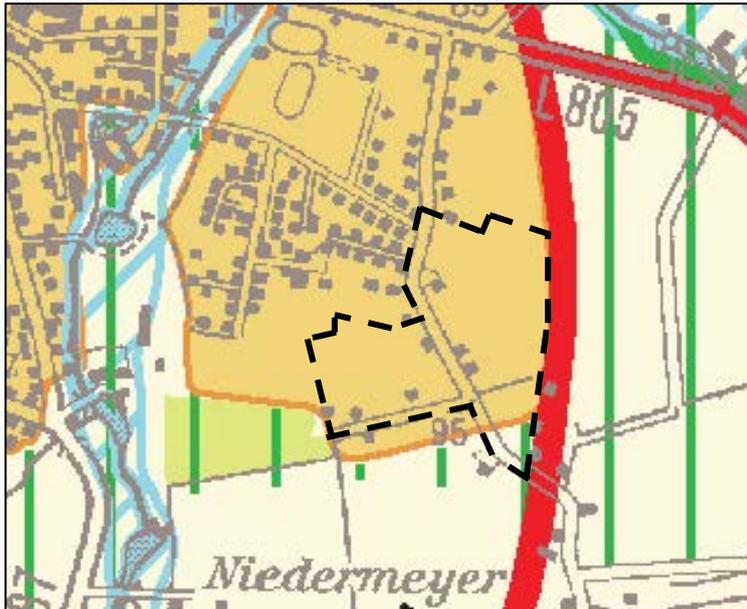


Abb. 3-1: Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan

(Quelle: Bezirksregierung Detmold, schwarze gerissene Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes)

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans ist auch der südöstliche Teilbereich des B-Plangebietes in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen und hat dort unmittelbar Anschluss an weitere ASB südlich des B-Plangebietes im Bereich Niedermeyer.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Landwirtschaftliche Fläche“ dar (hellgrüne Fläche, s. Abb. 3-2). Im Süden und östlich des Ostringes grenzen weitere „Landwirtschaftliche Flächen“ an. Im Südwesten grenzt eine „Fläche für Wald“ an das Plangebiet an (dunkelgrüne Fläche). Im Norden und Westen liegen „Wohnbauflächen (rotbraune Flächen)“. Südlich der Straße Niedernbruch ist eine Fläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ausgewiesen (Fläche mit T-Linien-Umrandung).

**Flächen-
nutzungsplan**

Aufgrund sich widersprechender Festsetzungen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die geplante 263. FNP-Änderung soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen.

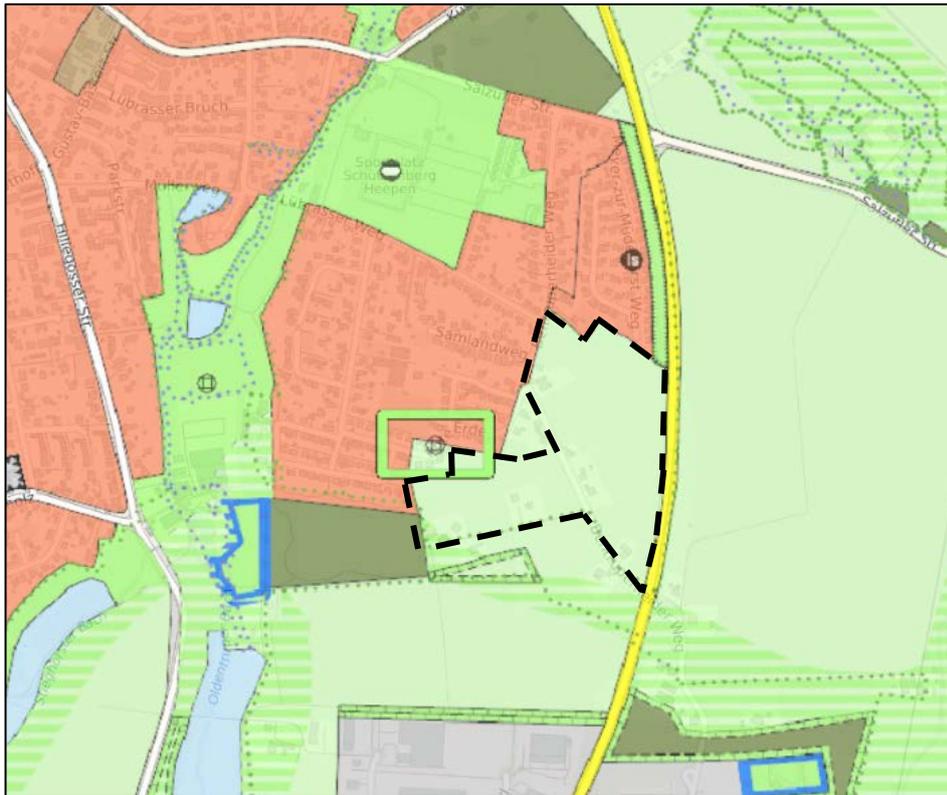


Abb. 3-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld

(Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld, Download Oktober 2022, hellgrün = Landwirtschaftliche Fläche, schwarze gerissene Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes)

Der B-Plan Nr. III/O 17 liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) Bielefeld-Ost.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt für Teilflächen des B-Plangebietes angrenzend zur bestehenden Bebauung das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Für die weiteren Teilflächen Richtung Ostring sieht der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor (s. Abb. 3-3 Abbildung links).

Entwicklungsziele

Für das B-Plangebiet sind keine Schutzgebiete festgesetzt. Südlich der Straße Niederbruch, südwestlich Bentruperheider Weg sowie östlich des Ostringes grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“ (grün liniert, s. Abb. 3-3, Abbildung rechts) an das B-Plangebiet an. Das Schutzgebiet wurde zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in einer durch Streubebauung und Landwirtschaft geprägten Landschaft und zur Erhaltung und Wiederherstellung eines abwechslungsreichen

Schutzfestsetzungen

Landschaftsbildes mit gewässerführenden Talsystemen, Grünlandwirtschaft in Niederungsbereichen, Wäldern und anderen Landschaftselementen festgesetzt. Freiräume sollen gesichert werden.

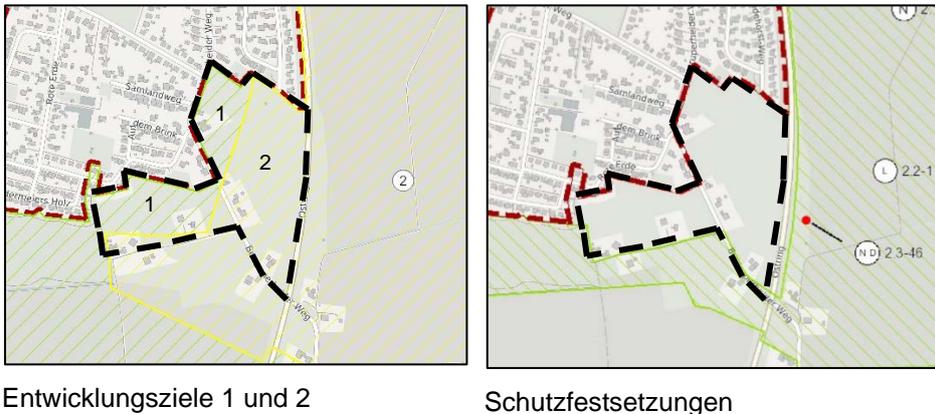


Abb. 3-3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Bielefeld

(Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld, Download Oktober 2022, schwarze gerissene Linie = grobe Abgrenzung des B-Plan-gebietes)

Östlich des Ostringes ist eine freistehende Eiche als Naturdenkmal festgesetzt (ND 2.3-46)

Forstliche oder sonstige Festsetzungen in der freien Landschaft sind für die Flächen des B-Plangebietes im LP Bielefeld-Ost nicht enthalten.

Aufgrund sich widersprechender Festsetzungen ist das B-Plangebiet aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.

4. Schutzgebiete gemäß Bundes- und Landesgesetze

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

Natura-2000-Gebiete

Innerhalb und im Umfeld des Plangebietes sind keine Naturschutzgebiete vorhanden. Das nächste Naturschutzgebiet, die Windweheniederung (BI-18), liegt östlich des Ostringes, nördlich der Salzufler Straße, ca. 400 m vom Plangebiet entfernt.

Naturschutzgebiete

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes nicht vorhanden. Die nächsten geschützten Biotope liegen mindestens 450 m entfernt in den Auen der Windwehe und des Bröninghauser Baches.

Geschützte Biotope

Geschützte Alleeen gemäß § 41 LNatSchG sind innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Geschützte Alleeen

In Bezug auf die vorgenannten Schutzgebiete sind vorhabenbezogene Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Bereich Heepen nicht ausgewiesen. Konflikt mit Wasserschutzgebieten sind ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete

Das B-Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Das Überschwemmungsgebiet des Oldentruper Baches reicht im Westen bis auf ca. 300 m an das Plangebiet heran. Die Überschwemmungsgebiete der Windwehe bzw. des Brönninghauser Baches liegen östlich des Ostringes mindestens 450 m vom Plangebiet entfernt. Konflikte mit den Überschwemmungsgebieten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.

Überschwemmungsgebiete

Bau- und Bodendenkmale sind nach bisherigem Kenntnisstand im Bereich des Plangebietes und im Umfeld nicht bekannt.

Bau- und Bodendenkmale

5. Weitere naturschutzfachliche Vorgaben

Innerhalb des Plangebietes sind keine schutzwürdigen Biotopflächen des Biotopkatasters des Landes NRW ausgebildet. Die nächstgelegene schutzwürdige Biotopkatasterfläche des LANUV NRW grenzt aber unmittelbar westlich des B-Plangebietes an (BK-3917-033, s. Abb. 5-1, grün linierte Fläche).

Biotopkataster

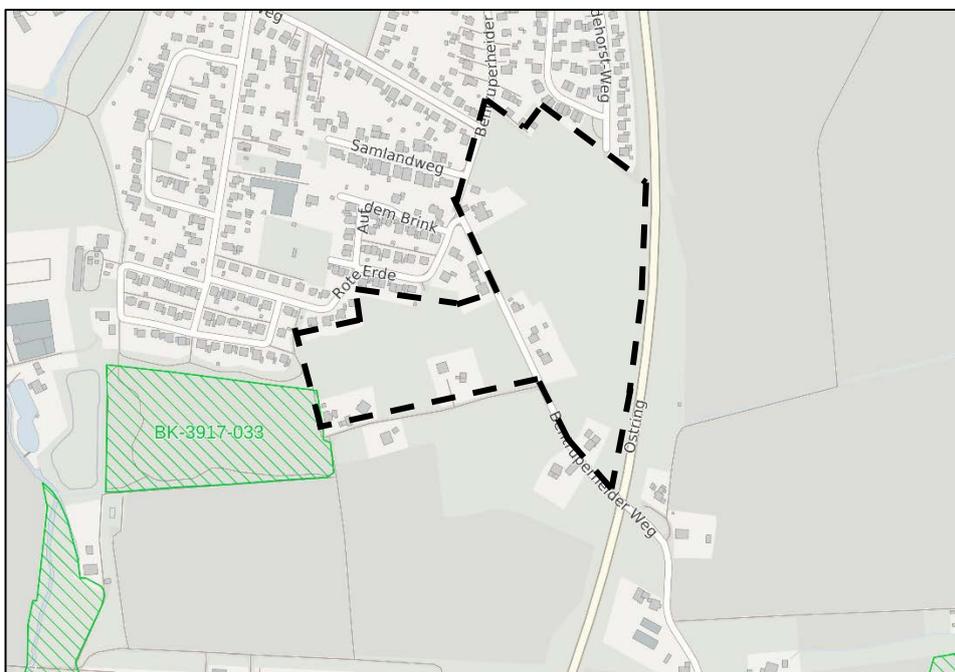


Abb. 5-1: Schutzwürdiges Biotop des LANUV NRW

(Quelle: Onlinekartendienst der Stadt Bielefeld, Download Oktober 2022, schwarze gerissene Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes)

Das „Feldgehölz Niedernbruch“ stellt ein naturnahes Inselbiotop innerhalb einer ackerbaulich intensiv genutzten Feldflur dar und erfüllt wichtige Trittsteinfunktionen. Südwestlich des Trittsteinbiotops liegt das schutzwürdige Biotop „Oldentruper Bach in Heepen“ (BK-3917-629), das ein wichtiges Element im Biotopverbund ist. Mögliche Auswirkungen der Planung auf das geschützte Biotop sind zu prüfen.

Im Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld wird eine flächendeckende Bewertung des Stadtgebietes aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes vorgenommen. Ein wesentliches Ziel ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines großräumigen Biotopverbundsystems.

**Zielkonzept
Naturschutz**

Das B-Plangebiet liegt innerhalb eines Siedlungsraumes mit mittlerer Naturschutzfunktion (s. Abb. 5-2). Dabei handelt es sich um locker bebaute Einzel- und Mehrfamilienhausbebauung mit einem hohen Anteil begrünter Garten- oder Freiflächen, um „grüne“ Baulücken oder um kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb bebauter Bereiche. Im Westen und Südwesten schließen mit dem Waldbestand „Niedernbruch“ und dem Oldentruper Bachtal Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an höchstwertigen Biotoptypen an, die obligatorische Bestandteile des Biotopverbundsystems der Stadt Bielefeld sind.

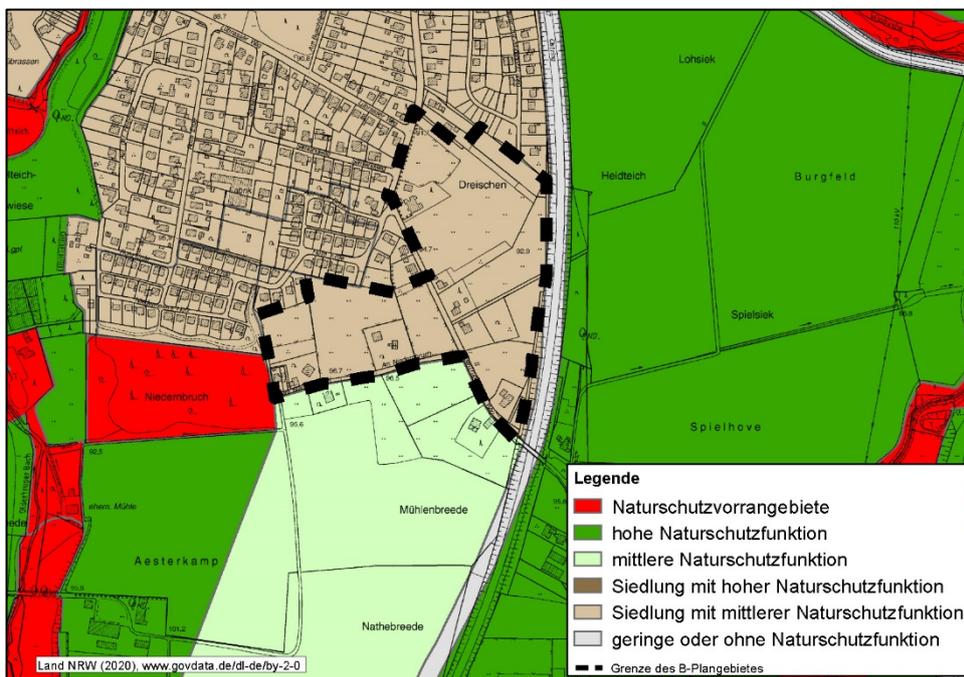


Abb. 5-2: Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld

(Quelle: Stadt Bielefeld, schwarze gerissene Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes)

Der an das B-Plangebiet angrenzende Waldbestand Niedernbruch und das Oldentruper Bachtal sind auch als bedeutende Biotopverbundflächen des Landes NRW hervorgehoben (s. Abb. 5-3).

**Biotopverbund-
Flächen NRW**

Der Wald Niedernbruch ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3917-0009, die „Feldgehölze innerhalb der Feldflur des Herforder Hügellandes“ umfasst. Diese Wald- und Feldgehölze sind wertvolle Insel- und Refugialbiotope in der ausgeräumten Agrarlandschaft. Entwicklungsziele sind die ökologische Optimierung, insbesondere durch naturnahe Waldwirtschaft, und die Förderung von Waldmänteln unter Einschluss randlicher Staudensäume.

Das Oldentruper Bachtal ist Bestandteil der Verbundfläche VB-DT-BI-3917-0006, die „Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herforder Hügelland“ umfasst. Die wertbestimmenden Merkmale sind kleinflächige schutzwürdige Biotope, wie z. B. naturnahe unverbaute Fließgewässerabschnitte, Erlen-Auenwäldchen, Brachflächen unterschiedlicher Feuchtestufe, Feuchtgrünland sowie Röhrichte. Entwicklungsziele sind u. a. die Schaffung nutzungsfreier oder extensiv genutzter Grünlandstreifen entlang der Gewässer, Verbesserung der Wasserqualität und Erhalt der Laubwälder.

Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Entwicklungsziele der Biotopverbundflächen sind zu prüfen.

Die Windwehe, ca. 450 m nordöstlich des B-Plangebietes, ist eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung und Kernbereich des Biotopverbundes in NRW (VB-DT-BI-3917-003).

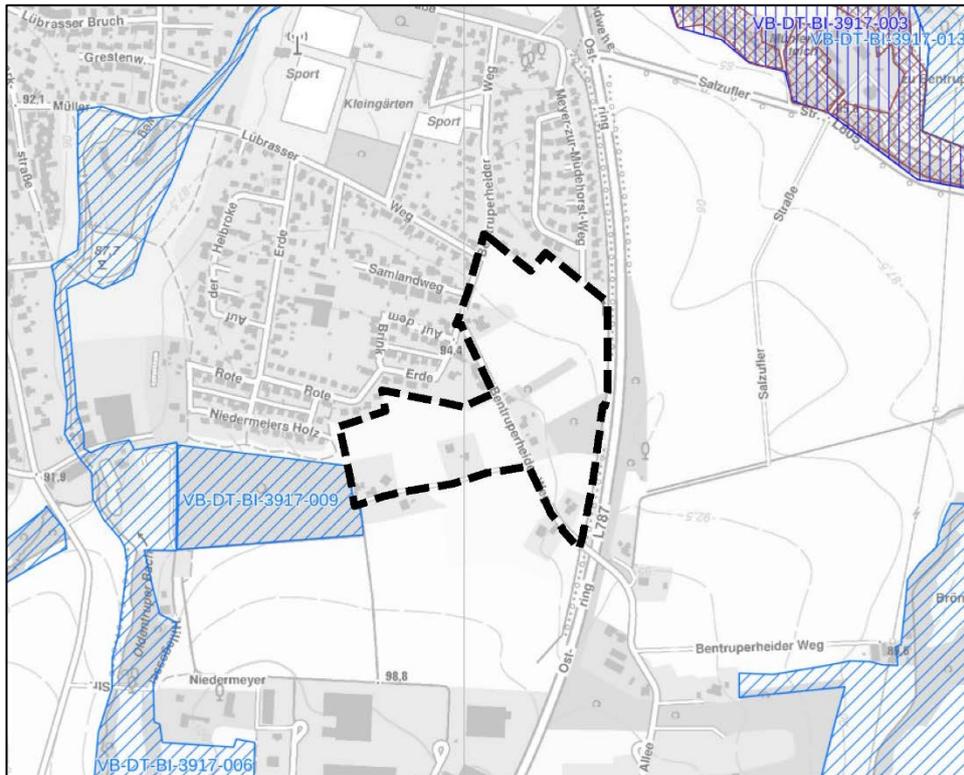


Abb. 5-3: Biotopverbundflächen des Landes NRW

(Quelle: @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung, schwarze gerissene Linie = Abgrenzung des B-Plangebietes)

6. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen

Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage 1 des § 2 Abs. 4 des BauGB. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht dargelegt, in dem für jedes Schutzgut zunächst der Status Quo und im Anschluss die Umweltauswirkungen durch das Planungsvorhaben beschrieben werden. Die Beschreibung der Bestandssituation umfasst die Funktionen und Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter sowie Empfindlichkeiten in Bezug auf mögliche Eingriffe.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird verbal argumentativ dargestellt. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt und zunächst gesondert bewertet. Bei der abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung werden die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle sind für die einzelnen Schutzgüter der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen für die Bearbeitung des Umweltberichtes dargestellt.

Tab. 6-1: Umweltbericht zum B-Plan Nr. III/O 17 - Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad

Schutzgut	Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen	Quelle/Literatur	weitere erforderliche Untersuchungen und Informationen
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Geologischen Karte GK 100 • Auswertung der Bodenkarte BK 50 • Angaben zu Naturräumen • Auswertung der Biotoptypenkartierung (s. unten) in Bezug auf Versiegelungen (Vorbelastung) 	wms-Server NRW Geologischer Dienst NRW @LINFOS, MEISEL 1959	Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Hydrogeologische Karte NRW HK 100 • Auswertung von Literaturquellen 	wms-Server u. a. LÖER 1994	Entwässerungskonzept
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der „Abschätzenden Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima anhand der gesamtstädtischen Klimaanalyse 2019“ für die Baulandflächenentwicklung westlich des Ostrings in Heepen / Bielefeld 	GEO-NET Umweltconsulting GmbH (Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld 2019)	Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung im Juni 2019 • Untersuchung der Avifauna März bis Juli 2019 • Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen • Erstellung des Artenschutzfachbeitrages • Eingriffsermittlung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach einem mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abzustimmenden Verfahren 	NZO-GmbH AG Biotopkartierung GbR AG Biotopkartierung GbR	externe Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen *
Landschaft/Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung des Luftbildes • Auswertung der Biotoptypenkartierung 		Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept „Grüne Wege Heepen“ • Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. III/O 15 „Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Erdbeerfeld zwischen Ostring und Bechterdisser Straße“ • Verkehrsbelastungsdaten der Stadt Bielefeld für die umliegenden Straßen mit Prognosehorizont 2030 • Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich Bentruperheider Weg in Bielefeld 	Stadt Bielefeld 2010/2011 AKUS GmbH 2012 Stadt Bielefeld AKUS GmbH 2019	Fortschreibung des Schallgutachtens für den B-Plan Nr. III/O 17
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Biotoptypenkartierung (Sachgüter) • Auswertung von Literaturquellen 		Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

* Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des B-Plangebietes keine ausreichend großen Flächen für eine vollständige Kompensation der Eingriffe zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sind Kompensationsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des B-Plangebietes vorzusehen.